



Stellungnahme

zur Pressemitteilung vom 13.4.2022 der Neuen Richtervereinigung e.V. (NRV), Fachgruppe Familienrecht, mit dem Titel „Die Bestandsaufnahme von Dr. Hammer stimmt nicht!“

ad. 1 der Pressemitteilung der NRV:

„Es werden 92 Sorge- und Umgangsverfahren ausgewertet, die in den letzten etwa 20 Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Bundesgerichtshof ihren Abschluss gefunden haben. Bei jährlich etwa 150.000 Verfahren vor deutschen Familiengerichten, ist das nicht einmal ein minimaler Ausschnitt. Zudem sind Verfahren, die bis zu den obersten Gerichten gelangen, schon allein deswegen in ihrem Konfliktpotential sehr besonders. Sie haben nicht einmal ansatzweise etwas mit der durchschnittlichen täglichen Wirklichkeit vor den Familiengerichten zu tun.“

Stellungnahme:

Im Teil 1 der Studie erfolgte zunächst eine Auswertung der Datenlage unter Heranziehung der Fachliteratur. Danach sind jährlich bis zu 86.000 Kinder von hochkonflikthaften Verfahren betroffen.¹ Diesen Verfahren wohnt per definitionem ein besonderes Konfliktpotential inne. Da allein schon aus Gründen dazu notwendiger finanzieller Ressourcen nur ein Teil dieser Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder dem Bundesgerichtshof (BGH) anhängig werden dürfte, können diese hochkonflikthaften Verfahren nur in den Vorinstanzen anhängig sein und bilden damit einen Teil der durchschnittlichen täglichen Wirklichkeit vor den Familiengerichten.

Zudem ist die Zahl der zur Entscheidung eingereichten sogenannten hochkonflikthaften² Fälle beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) intransparent. Eine Umfrage bei Fachanwälten für Familienrecht, die bereits Anträge beim BVerfG – zur Entscheidung angenommene und nicht zur Entscheidung angenommene – eingereicht haben, zeigen, dass nur ein Teil abgelehnter Anträge Eingang in die Entscheidungsdatenbank des BVerfG finden. Es existiert demnach eine Dunkelziffer weiterer Fälle.

Teil 1 der Studie wurde die Gesamtheit der in der Entscheidungsdatenbank veröffentlichten kindschaftsrechtlichen Verfahren vor dem BVerfG in den Jahren 1.1.1998 bis 31.12.2021 zugrunde gelegt. Anhand spezifischer Auswahlkriterien konnten 92 Fälle mit dem Hintergrund einer „Hochkonflikthaftigkeit“ identifiziert und ausgewertet werden.³ Zu den Auswahlkriterien und methodischen Anmerkungen vgl. Papier 1 in www.familienrecht-in-deutschland.de/studie.

Teil 2 der Studie liegt die Forschungsfrage der Relevanz problematischer Inobhutnahmen d.h. derer die dem Bereich zuzuordnen waren, die keine unmittelbare nicht anders abzuwehrende Gefahr darstellten, zugrunde. Messgröße ist die Anzahl problematischer Inobhutnahmen. 2018 stellte dies die Mehrzahl der Anlässe (36.740) dar. Ausgewertet wurden 692 von 1.023 untersuchten Fällen.

¹ Daten dazu, wie viele der jährlich durchschnittlich 148.600 familienrechtlichen Verfahren hochkonflikthaften Fällen zuzurechnen sind, fehlen.

² Mehrjährige, multiple Verfahren

³ Davon zwei Fälle, die beim Bundesgerichtshof beschieden wurden.

Die umfangreich hinzugezogene Fachliteratur sowie die Stellungnahmen von Expertenorganisationen benennen vielfach die in der Studie aufgezeigten strukturellen Defizite, und zwar in der Praxis aller Instanzen. Zusammenfassend zeigen beide Studienteile ein Bild des Zustands der Entwicklung familienrechtlicher Verfahren sowohl an der „Spitze des Eisbergs“ (BVerfG) als auch dem „darunter liegenden Teil“ (Vorinstanzen).

In der Studie wird der dringende Bedarf weiterer quantitativer Analysen und Datenerhebungen bzw. an empirischer Forschung sowie Rechtsfolgenforschung ausgeführt. Eine Übersicht über die identifizierten Daten- und Forschungslücken findet sich in Teil III, Kap. 2, S. 94 der Studie *„Datenlücken schließen, wissenschaftliche Basis stärken“*.

ad. 2 der Pressemitteilung der NRV:

„Die Zitate aus Gerichtsentscheidungen sind nicht zuzuordnen. Es ist nicht zu erkennen, ob sie den Inhalt einer Entscheidung des Gerichtes wiedergeben oder nur das, was die Gerichte als den Sachvortrag der Beteiligten darstellen.“

Stellungnahme:

Die Zuordnungen ergeben sich aus den in der Studie jeweils zum Zitat angegeben/-en Beschluss/Beschlüssen (= Quellen). Betreffen die Zitate mehrere Beschlüsse, so sind diese vor dem jeweiligen Zitat gesondert aufgeführt.

Es handelt sich bei den Zitaten größtenteils um Teile des Inhalts der Entscheidungen des Gerichts bzw. unstrittige/faktenbasierte Ausführungen – vgl. dazu auch die im Papier 2 (www.familienrecht-in-deutschland.de/studie) angegebenen Randnoten der Beschlüsse.

ad. 3 der Pressemitteilung der NRV:

„Es wird nicht mitgeteilt, wie die Gerichte in den jeweiligen Fällen denn nun entschieden haben. Wenn in den weitaus meisten Fällen, die Hammer bespricht, die Beschwerden von den Vätern eingelegt worden sein sollen, dann scheinen die Gerichte in den Fällen also zunächst „pro Mutter“ entschieden zu haben.“

Stellungnahme:

a) Die Entscheidung zur Annahme oder Ablehnung eines Falles durch das BVerfG, wo es vielfach auch um eine spezifische juristische Fragestellung gehen kann, ist für die Fragestellung der Kindeswohl dienlichkeit der familienrechtlichen Verfahren nicht von Relevanz.

Nimmt das BVerfG/der BGH einen Antrag bzw. eine Beschwerde zur Entscheidung an, so wird i.d.R. an die Vorinstanzen der angegriffenen Beschlüsse/Urteile mit rechtlichen Hinweisen zur erneuten Befassung zurückverwiesen.

Nimmt das BVerfG/der BGH einen Antrag bzw. eine Beschwerde zur Entscheidung nicht an, so bedeutet dies das (temporäre) Ende zu der spezifisch aufgeworfenen Rechtsfrage bzw. dem Resultat der Beschlüsse/Urteile der Vorinstanzen in einer Angelegenheit der elterlichen Sorge oder/und des Umgangs. Mit der Begründung neuer Sachverhalte durch eine der Parteien können erneut Verfahren geführt werden. Sollten sich neue Sachverhalte ergeben, kann ein Verfahren in gleicher Sache wieder aufgenommen

werden. Weiterhin können bspw. in anderen Bereichen der elterlichen Sorge parallel oder infolge weiterer Verfahren geführt werden.

Nach Befassung und Annahme (Zurückverweisung)/Ablehnung durch das BVerfG/BGH „verliert sich die Spur“ der (öffentlich verfügbaren) Fälle meist. Auch hier besteht Forschungsbedarf, vor allem bei der Frage der Auswirkung des (weiteren) gerichtlichen Werdegangs für die in den Verfahren betroffenen Kinder.

- b) Der Satz **„Wenn in den weitaus meisten Fällen, die Hammer bespricht, die Beschwerden von den Vätern eingelegt worden sein sollen, dann scheinen die Gerichte in den Fällen also zunächst „pro Mutter“ entschieden zu haben.“** ist ein Zirkelschluss.

Exemplarisch:

BEISPIEL 23

BVerfG, Az 1 BvR 1530/14, Beschluss vom 30.7.2014

Im Verfahren beantragt der Vater, den regelmäßigen begleiteten Umgang mit seiner 10-jährigen Tochter auf unbegleiteten Umgang umzustellen:

„Im Rahmen der im weiteren Verfahren angeordneten Begutachtung stellte sich nur durch Nachfragen des Sachverständigen bei Dritten heraus, dass der Beschwerdeführer im März 2011 wegen des (erneuten) Besitzes von kinderpornografischen Schriften verurteilt worden war. Auf der Festplatte des Beschwerdeführers waren neben einer Vielzahl von Fotos mit sexuellem Bezug von Mädchen unter 14 Jahren sechs Videodateien gefunden worden, die den sexuellen Missbrauch und teilweise schweren sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen.“ [Absatz 3, S. 2]

Dazu erstinstanzlich das Familiengericht/Amtsgericht:

„Eine die Umgangsbeschränkung rechtfertigende Gefährdung folge zwar nicht aus einer nachweisbaren konkreten Gefährdung des Kindes durch etwaige pädophile Übergriffe des Vaters, sei jedoch zwingende Folge des nicht aufzulösenden Elternkonflikts, der seinen Ursprung einerseits in der Unaufklärbarkeit des Vorliegens pädophiler Neigungen, andererseits in dem nicht offenen Umgang des Vaters damit und schließlich auch in der beiderseits fehlenden Akzeptanz der Erziehungsfähigkeit des jeweils anderen Elternteils habe. Der Elternkonflikt sei derart stark ausgeprägt, dass die Anordnung unbegleiteter Umgänge wiederum umgangsverhinderndes Verhalten der Kindesmutter hervorrufen würde.“

Gefolgt von der zweiten Instanz, des Oberlandesgerichts:

„Auch das Oberlandesgericht sah die vom Amtsgericht vorgenommene Einschränkung des Umgangsrechts gemäß § 1684 Abs. 4 BGB als notwendig an, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Diese folge nicht aus einer möglichen Pädophilie des Beschwerdeführers [...] aus der konkreten Gefahr, dass der mühsam erreichte Stand der Vater-Tochter-Beziehung bei Anordnung eines unbegleiteten Umgangs wieder zerstört werden und das Kind den wichtigen und guten Kontakt zum Vater aller Voraussicht nach verlieren würde. Dies ergebe sich aus den eingeholten Gutachten, die beide zu dem Ergebnis gekommen seien, dass ein unbegleiteter Umgang mit dem Vater die Ablehnung der Mutter derart intensivieren würde, dass die daraus resultierende mittelbare Belastung für das Kind sicher nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar wäre.“

„Mit 13 Jahren sei das Mädchen so reif und eigenständig, dass es dann eigenverantwortlich entscheiden könne, ob sie den unbegleiteten Umgang wolle oder nicht. Eine kürzere Frist würde zu einer alsbaldigen Fortsetzung der bereits seit Jahren andauernden Streitigkeiten zwischen den Eltern führen.“

Ein Mädchen, 10 Jahre, familienrechtliche Verfahren seit 7 Jahren, zu Beginn der Verfahren war das Mädchen 3 Jahre

Im Verfahren BVerfG 1 BvR 1530/14 entschieden die Vorinstanzen gegen einen unbegleiteten Umgang des Vaters mit seiner 10-jährigen Tochter.

Nach der im Zirkelschluss zugrunde gelegten Logik wären dies Entscheidungen „pro Mutter“ gewesen. D.h. auch wenn die Aussage zunächst logisch erscheint, so ist sie doch eine *Petitio Principii*, wegführend von den in der Studie dargestellten Problematiken, die in den Auszügen der Begründungen der Vorinstanzen dieses Falles im Beispiel 23 exemplifiziert werden.

ad. 4 der Pressemitteilung der NRV:

„Allerdings ist es kein auch nur halbwegs wissenschaftliches Vorgehen, aus einer Sammlung von Einzelfällen zu zitieren, um vermeintlich allgemeingültige Schlussfolgerungen abzuleiten.“

Stellungnahme:

Hier ist unklar, worauf sich die Pressemitteilung der Fachgruppe Familienrecht des NRV bezieht. Welche „Sammlung von Einzelfällen“? Welche „vermeintlich allgemeingültigen Schlussfolgerungen“?

Wie auch in familienrechtlichen Verfahren ist eine fundierte Spezifizierung von Aussagen für eine Sachverhaltsaufklärung und einen konstruktiven und ergebnisorientierten Diskurs eine Grundvoraussetzung.

Es wird auf die Ausführungen zu ad.1 verwiesen.

ad. 5 der Pressemitteilung der NRV:

„Die nach der Untersuchung angeblich zutage getretenen Narrative und Thesen finden sich nach unserer Erfahrung in der Wirklichkeit der Familiengerichte des Jahres 2022 nicht wieder:

- Es gibt keine verbreitete Auffassung, dass Mütter nach einer Trennung die Kinder von Vätern entfremden wollen. Vielmehr sind die Gründe für einen Streit über den Umgang immer sehr vielfältig und mögliche Lösungen immer sehr individuell.

- Es wird nicht allgemein der Vorwurf der Gewalt oder des sexuellen Missbrauchs nur als Vorwand angesehen. Vielmehr ist es forensischer Standard, bei einem solchen Vorbringen immer genau hinzusehen. Ein Miterleben von Gewalt, ein Erleben von sexuellem Missbrauch durch Kinder kann natürlich ein Grund sein, Umgang auszuschließen.

- Es gibt keine verbreitete Ansicht, dass ein 50:50 Anteil an Betreuungszeit grundsätzlich anzustreben ist. Die Rechtsprechung des BGH geht vielmehr davon aus, dass im derzeitigen Umgangsrecht (§ 1684 BGB) gerade kein Leitbild für ein bestimmtes Umgangsmodell verankert ist. Umgangsregelungen sind immer individuell. Die Anordnung eines Wechselmodells (gegen den Willen der Beteiligten) ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, die nach unserer Erfahrung eher selten vorliegen.

- Kinder werden nicht regelmäßig durch unqualifizierte Befragungen in eine überfordernde Mitentscheidungsrolle gedrängt. Vielmehr gehört es zum Standard, Kinder altersentsprechend anzuhören und sie zwar ernsthaft zu beteiligen, aber auch immer die Verantwortung der Erwachsenen zu verdeutlichen.

- Schließlich liegt Umgangsverfahren keine indirekte Annahme zugrunde, dass Unterhaltsfragen der eigentliche Grund für die Auseinandersetzung sind.“

Stellungnahme:

Welche Quellen/welche Untersuchungen/welche Daten liegen diesen Thesen zugrunde?

Wie stehen diese im Verhältnis zu den Quellen, Untersuchungen und Ergebnissen in der Studie, insbesondere in den Kapiteln 3.1, 3.2, 4.2 und 5?

ad. 6 der Pressemitteilung der NRV:

„Der Autor selbst beschreibt seine Untersuchung nicht als „Studie“ und als solche darf sie aufgrund der viel zu schmalen Datenbasis auch nicht missverstanden werden.“

Stellungnahme:

Vgl. dazu ad. 1

ad. 7 der Pressemitteilung der NRV:

„Pauschale Vorwürfe und methodisch fragwürdige Verallgemeinerungen helfen aber nicht weiter, sondern sind geeignet, zu Unrecht das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende Justiz zu unterminieren.“

Stellungnahme:

Worauf bezieht sich die Aussage zu „pauschalen Vorwürfen“ und „methodisch fragwürdigen Verallgemeinerungen“?

Es wird auf die Quellennachweise der Studie sowie die Hintergrundpapiere zum methodischen Vorgehen sowie zu den Analysen (www.familienrecht-in-deutschland.de/studie) verwiesen.

Wie auch in familienrechtlichen Verfahren ist eine fundierte Spezifizierung von Aussagen für eine Sachverhaltsaufklärung und einen konstruktiven und ergebnisorientierten Diskurs eine Grundvoraussetzung.

ad. 8 der Pressemitteilung der NRV:

„Die Fachgruppe Familienrecht der NRV ist weit davon entfernt, die Situation der familiengerichtlichen Verfahren als problemlos darzustellen.“

Stellungnahme:

Eine künftige inhaltliche Auseinandersetzung, insbesondere mit den in der Studie vorgeschlagenen Forschungsbedarfen sowie den Vorschlägen für eine kindergerechtere Familienrechtsreform wird begrüßt.

Dr. Wolfgang Hammer

Juli 2022